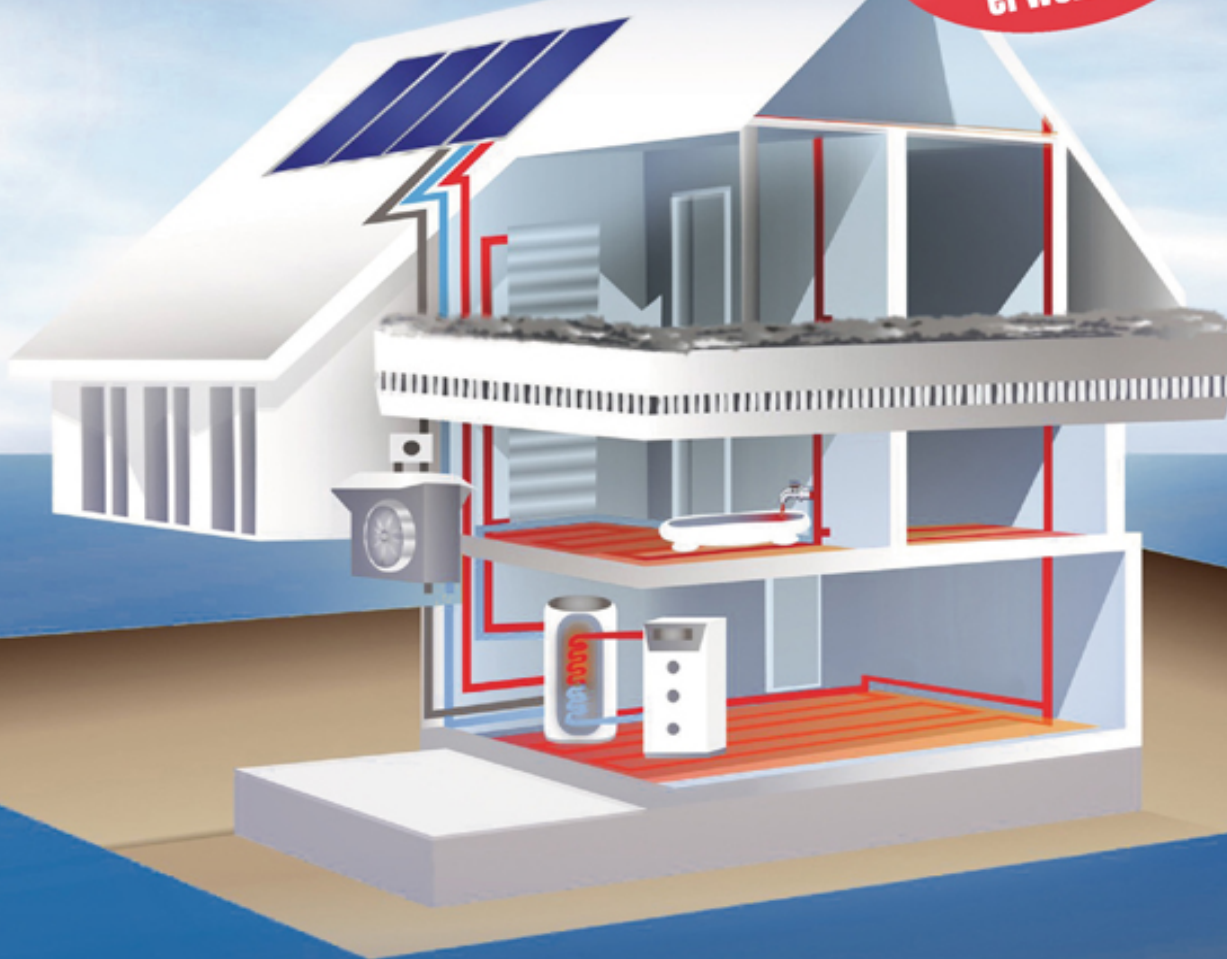


Melita Tuschinski

Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) parallel anwenden :

EnEV 2014, EnEV ab 2016 und EEWärmeG 2011

Teil 1
überarbeitet und
erweitert



**Kurzinfo für die Praxis: Verordnungs- und Gesetzes-Text klar und verständlich erklärt.
Antworten für Bauherren, Eigentümer, Planer und Verwalter: Was schreiben die EnEV und
das EEWärmeG vor? Wie hat die EnEV seit dem 1. Januar 2016 ihre Anforderungen erhöht?**

Wichtige rechtliche Hinweise:

- **Haftung:** Alle Angaben und Daten in dieser Publikation haben der Herausgeber und die Autorin nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können wir inhaltliche Fehler nicht vollständig ausschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.
- **Verwertung:** Bitte beachten Sie auch, dass gemäß dem Urheberrechtsgesetz sämtliche Verwertungsrechte der Publikation, d.h. insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags- und Senderechte, das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger sowie die Nutzungsrechte ausschließlich bei dem Herausgeber liegen. Dies gilt auch für Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werks ohne Einwilligung des Herausgebers als Berechtigten. Die Verletzung der vorgenannten Urheberrechte kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Herausgebers führen. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die unerlaubte Verwertung dieses urheberrechtlich geschützten Werks sowie dessen gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung strafbar sind.
- **Links:** Im Text finden Sie auch Links auf Webseiten in EnEV-online sowie auf externe Webseiten. Für die Inhalte der Letzteren sind wir nicht verantwortlich.
- **AGB:** Für unsere Informationen auf den Webseiten von [EnEV-online.de](http://service.enev-online.de) gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen: <http://service.enev-online.de/portal/agb.htm>

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wenn Sie als Bauherr, Eigentümer, Architekt oder Planer bauen, sanieren oder einen Bestandsbau erweitern, müssen Sie sehr häufig parallel zur geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen.

Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude: Dafür beschränkt sie den erlaubten Primärenergiebedarf zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften und bei Nichtwohnbauten auch zum Beleuchten. Parallel dazu begrenzt sie den Wärmeverlust durch die Bauhülle.

Seit dem 1. Mai 2014 ist die aktuelle EnEV 2014 in Kraft. Sie hat seit dem 1. Januar 2016 die energetischen Anforderungen an Neubauten erhöht. Wir sprechen daher von der „EnEV ab 2016“, weil es keine eigenständige, neue Fassung der Verordnung ist.

Als Eigentümer eines Neubaus müssen Sie – laut EEWärmeG 2011 – auch einen Teil der benötigten Wärme oder Kälte über erneuerbare Energien decken, wie Solarstrahlen oder Erdwärme. Alternativ können Sie anerkannte Ersatzmaßnahmen durchführen.

In der Praxis tauchen dabei zahlreiche Fragen auf, wie wir über unser Experten-Portal EnEV-online.de täglich erfahren.



Melita Tuschinski

Dipl.-Ing./UT Austin,

Freie Architektin, Stuttgart.

Seit 1996 mit eigenem Büro selbstständig tätig.

www.tuschinski.de

Wie hilft Ihnen diese Publikation?

- **Überblick:** Sehen Sie sich die gesamte Publikation an.
- **Anforderungen:** Suchen Sie im Inhalt nach den passenden Fragen, damit Sie die Antworten dazu finden (Kapitel 1.3).
- **Neues:** Sie erkennen im Text auch, was sich in den beiden Regelungen im Vergleich zu älteren Fassungen geändert hat.
- **Regelungen:** Sie suchen eine Erklärung zu einem bestimmten Abschnitt der EnEV oder des EEWärmeG? In den Kapiteln 2 und 3 zeigt die rechte Spalte den Paragraphen und Absatz an.
- **Praxis:** Sie sind Architekt, Planer, Eigentümer oder Verwalter? In EnEV-online.de finden Sie im zweiten Teil

dieser Publikation auch Checklisten, Hinweise und Antworten auf Praxisfragen.

- **Ihre Fragen:** Zu Ihren Praxisbeispielen antworten wir auf Fragen in unserem Online-Workshop, den wir für die Abonnenten des Premium-Zugangs [EnEV-online.de](https://www.enEV-online.de) durchführen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg!

Melita Tuschinski

Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin

Autorin und Herausgeberin [www.EnEV-online.de](https://www.enEV-online.de)

Inhaltsübersicht

1 Einleitung	Regelung	Kapitel
---------------------	-----------------	----------------

Impressum	1.1	
-----------	-----	--

Editorial: Wie hilft Ihnen unsere Publikation?		
1.2		

2 EnEV 2014 und EnEV ab 2016 - Verordnungstext verständlich erklärt

Bezeichnung: Wie heißen die „EnEV 2014“ und „EnEV ab 2016“ offiziell?	EnEv	2.0.1
---	------	-------

2.1 Wichtige Grundsätze der Verordnung	EnEv
---	------

Ziele: Was bezweckt die Energieeinsparverordnung (EnEV)?	§ 1
2.1.1	

Betroffene Bauten: Welche Gebäude fallen unter die EnEV?	§ 1	2.1.2
--	-----	-------

Ausnahme-Bauten: Welche Gebäude fallen nicht unter die EnEV?	§ 1	2.1.3
--	-----	-------

Fachbegriffe: Was bedeuten die einzelnen Bezeichnungen in der EnEV?	§ 2
2.1.4	

2.2 Neubau-Vorhaben	EnEv
----------------------------	------

Wohnbau: Was gilt für neu geplante und errichtete Wohngebäude?	§ 3
2.2.1	

Wohnbau ab 2016: Was gilt für neu errichtete
Wohngebäude? § 3 2.2.2

Nichtwohnbau: Was gilt für neu geplante und
errichtete Nichtwohngebäude? §
4 2.2.3

Nichtwohnbau ab 2016: Was gilt für neu
errichtete Nichtwohngebäude? §
4 2.2.4

Strom aus erneuerbaren Energien: Wie wird er
nach EnEV angerechnet? § 5 2.2.5

Luftdichtheit: Wie undurchlässig muss die
Bauhülle bei Neubauten sein? §
6 2.2.6

Mindestwärmeschutz: Was gilt für die
Gebäudehülle von Neubauten? §
7 2.2.7

Kleine Gebäude und Raumzellen: Was gilt nach
EnEV für Neubauten? § 8 2.2.8

2.3 Bestehende Gebäude EnEV

Sanierung: Was ist zu beachten bei Änderungen
der Gebäudehülle? § 9 2.3.1

Bestands-Erweiterung: Was gilt nach EnEV bei
Anbau, Umbau oder Ausbau? §
9 2.3.2

Nachrüstpflichten: Was müssen Eigentümer,
Käufer und Erben beachten? §
10 2.3.3

Energetische Qualität: Was gilt nach EnEV für
den Baubestand? § 11 2.3.4

Klimaanlagen: Von wem, wann und wie werden
sie nach EnEV inspiziert? §
12 2.3.5

2.4 Technik zum Heizen, Lüften, Kühlen und Warmwasser EnEV

Wärmeerzeuger: Was ist bei neu installierten
Anlagen zu beachten? § 13 2.4.1

Verteilung: Was gilt für Leitungen und
Armaturen? § 14 2.4.2

Klimatisierung: Was gilt für die Kühl- und
Raumluftechnik in Gebäuden? §
15 2.4.3

2.5 Energieausweis für Gebäude EnEV

Zweck: Zu welchen Anlässen schreibt die EnEV
Energieausweise vor? § 16 2.5.1

Immobilienanzeigen: Welche Energie-Angaben
sind verpflichtend? § 16a 2.5.2

Ausstellung: Wie erstellen spezialisierte
Fachleute die Energieausweise? §
17 2.5.3

Energiebedarf: Wie erstellen Fachleute die
Bedarfs-Ausweise? § 18 2.5.4

Energieverbrauch: Wie erstellen Fachleute die
Verbrauchs-Ausweise? § 19 2.5.5

Modernisierungsempfehlungen: Welche Rolle
spielen sie im Ausweis? § 20 2.5.6

Aussteller: Wer erstellt die Energieausweise für
Bestandsbauten? § 21 2.5.7

2.6 Gemeinsames für den Vollzug EnEV

Wohn- und Nichtwohnbau: Was gilt für Gebäude mit gemischter Nutzung? §

22 2.6.1

Regeln der Technik: Welche Rolle spielen sie in der EnEV-Praxis? § 23 2.6.2

Ausnahmen: Welche Fälle erkennt die EnEV an? § 24 2.6.3

Befreiung: Wie kann man sich von den EnEV-Anforderungen befreien? §
25 2.6.4

Flüchtlingsunterkünfte: Wie sind sie von der EnEV befreit? § 25a 2.6.5

Verantwortliche: Wer ist für die Einhaltung der EnEV zuständig? § 26 2.6.6

Unternehmererklärung: Welche privaten Nachweise fordert die EnEV? §
26a 2.6.7

Bezirksschornsteinfegermeister: Welche Aufgaben übernehmen sie? §
26b 2.6.8

Registrierungs-Nummern: Wer benötigt und beantragt sie? § 26c 2.6.9

Kontrolle: Wer überprüft die Energieausweise und Inspektionsberichte? §
26d 2.6.10

Datenauswertung: Wie werten die Behörden die gesammelten Angaben aus? §
26e 2.6.11

Länderberichte: Wie informieren die Bundesländer über ihre Erfahrungen? §
26f 2.6.12

Ordnungswidrigkeiten: Welche Verstöße können
zu Bußgeldern führen? §
27 2.6.13

2.7 Übergang: EnEV 2009 / EnEV 2014 / EnEV ab 2016 EnEv

EnEV-Fassung: Welche Anforderungen gelten
jeweils für Bauvorhaben? §
28 2.7.1

Übergangsregeln: Was gilt für Energieausweise
und Aussteller? § 29 2.7.2

DIBt: Welche Aufgaben übernimmt das Institut
übergangsweise? § 30 2.7.3

Veröffentlichung: Welche Bundesministerien
machen die EnEV bekannt? Art.
2 2.7.4

Inkrafttreten: Seit wann gelten die EnEV 2014
und „EnEV ab 2016“? Art. 3 2.7.5

2.8 Anforderungen der EnEV: Anlagen zur Verordnung EnEv

Übersicht: Die Anlagen zur EnEV 2014 und EnEV
ab 2016 Anlagen 2.8.1

Wohnbau: Was fordert die Verordnung bei neuen
Wohngebäuden? Anlage 1 2.8.2

Nichtwohnbau: Was fordert die EnEV bei neuen
Nichtwohngebäuden? Anlage
2 2.8.3

Sanierung: Was gilt, wenn Außenbauteile im
Bestand geändert werden? Anlage
3 2.8.4

Kleinbauten: Was gilt, wenn neue kleine
Gebäude errichtet werden? Anlage
3 2.8.4

Wohnbestand: Wie werden bestehende
Wohngebäude bewertet? Anlage
3 2.8.5

Luftdichtheit: Wie undurchlässig muss die
Gebäudehülle sein? Anlage
4 2.8.6

Heizung: Wie installiert man Heizkessel und
sonstige Wärmeerzeuger? Anlage
4a 2.8.7

Verteilung: Wie werden Rohrleitungen und
Armaturen gedämmt? Anlage
5 2.8.8

Energieausweis: Wie sieht das Muster für
Wohngebäude aus? Anlage
6 2.8.9

Energieausweis: Wie sieht das Muster für
Nichtwohngebäude aus? Anlage
7 2.8.10

Aushang: Wie sieht das Muster für Bedarfs-
Energieausweise aus? Anlage
8 2.8.11

Aushang: Wie sieht das Muster für Verbrauchs-
Energieausweise aus? Anlage
9 2.8.12

Energieeffizienz-Klassen: Wie teilt die EnEV nun
Wohngebäude ein? Anlage
10 2.8.13

Energieausweis-Aussteller: Welche Inhalte umfasst die Fortbildung? Anlage
11 2.8.14

3 EEWärmeG 2011 - Gesetzestext verständlich erklärt

Bezeichnung: Wie heißt das Wärmegesetz 2011
offiziell? EEWärmeG 3.0.1

3.1 Allgemeine Bestimmungen

EEWärmeG

Zweck: Was bezweckt das geänderte
EEWärmegesetz 2011? § 1 3.1.1

Ziele: Was strebt das EEWärmegesetz 2011
an? § 1 3.1.2

Öffentliche Gebäude: Welche Rolle spielen sie im
Sinne des Gesetzes? § 1a 3.1.3

Erneuerbaren Energien: Welche Quellen erkennt
das Gesetz an? § 2 3.1.4

Fachbegriffe: Was bedeuten die einzelnen
Bezeichnungen im Gesetz? §
2 3.1.5

3.2 Erneuerbare Energien nutzen

EEWärmeG

Verpflichtete: Wer muss die Anforderungen des
EEWärmeG erfüllen? § 3 3.2.1

Betroffene Bauten: Für welche Gebäude gilt das
EEWärmegesetz? § 4 3.2.2

Ausnahme-Bauten: Welche Gebäude fallen nicht
unter das Wärmegesetz? § 4 3.2.3

Neubau: Wie hoch muss der Anteil erneuerbarer Energien sein? § 5 3.2.4

Baubestand: Was gilt für grundlegend sanierte, öffentliche Gebäude? § 5a 3.2.5

Mehrere Gebäude: Wie können die Eigentümer sie zusammen versorgen? § 6 3.2.6

Ersatzmaßnahmen: Wie können Eigentümer das Gesetz alternativ erfüllen? § 7 3.2.7

Kombination: Wie können Eigentümer verschiedene Maßnahmen vereinen? § 8 3.2.8

Ausnahmen: Welche Fälle erkennt das EEWärmegesetz an? § 9 3.2.9

Flüchtlingsunterkünfte: Wie sind sie vom EEWärmegesetz befreit? § 9a 3.2.10

Nachweise: Wie müssen Eigentümer mit den Belegen umgehen? § 10 3.2.11

Aushang: Wie werden Besucher in öffentlichen Gebäuden informiert? § 10a 3.2.12

Kontrolle: Wer überprüft, ob das EEWärmegesetz erfüllt wird? § 11 3.2.13

Behörde: Welches Amt ist zuständig für das Wärme gesetz in der Praxis? § 12 3.2.14

3.3 Staatliche finanzielle Förderung EEWärmeG

Förderung: Welche „Finanzspritzen“ können
Eigentümer wahrnehmen? §

13 3.3.1

Maßnahmen: Wofür können Eigentümer
Fördergelder erhalten? § 14 3.3.2

Nutzungspflicht: Welche Rolle spielt sie bei der
staatlichen Förderung? § 15 3.3.3

3.4 Schlussbestimmungen EEWärmeG

Öffentliche Netze: Müssen Eigentümer ihre
Neubauten daran anschließen? §

16 3.4.1

Installateure: Wer prüft die Fachleute für
erneuerbare Energien? §

16a 3.4.2

Bußgeld: Welche Geldstrafen drohen im Fall von
Ordnungswidrigkeiten? § 17 3.4.3

Erfahrungsbericht: Wie wertet der Bund die
Praxis-Erkenntnisse aus? §

18 3.4.4

Länder: Wie tragen die Bundesländer zur
Entwicklung des Gesetzes bei? §

18a 3.4.5

Geltende Fassung: Für welche Bauvorhaben gilt
das Wärmegesetz 2011? §

19 3.4.6

Inkrafttreten: Seit wann ist das Wärmegesetz
2011 in Kraft? § 20 3.4.7

3.5 Anforderungen des EEWärmeG 2011: Anlage zum Gesetz EEWärmeG

Übersicht: Anlage zum
EEWärmegegesetz Anlagen 3.5.1

Solare Strahlungsenergie: Wie können
Eigentümer sie nutzen? Anlage
I 3.5.2

Biomasse: Wie können verpflichtete Eigentümer
sie nutzen? Anlage II 3.5.3

Gasförmige Biomasse: Wie können
Gebäudeeigentümer sie nutzen? Anlage
II.1 3.5.4

Flüssige Biomasse: Wie können verpflichtete
Eigentümer sie nutzen? Anlage
II.2 3.5.5

Feste Biomasse: Wie können
Gebäudeeigentümer sie nutzen? Anlage
II.3 3.5.6

Erdwärme und Umweltwärme: Wie können
Eigentümer sie nutzen? Anlage
III 3.5.7

Kälte aus erneuerbaren Energien: Wie können
Eigentümer sie nutzen? Anlage
IV 3.5.8

Technische Abwärme: Wie können Eigentümer
sie ersatzweise nutzen? Anlage
VI 3.5.9

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Wie können
Eigentümer sie nutzen? Anlage
VI 3.5.10

Energie nach EnEV: Wie können Eigentümer sie
ersatzweise einsparen? Anlage
VII 3.5.11

Fernwärme, Fernkälte: Wie können Eigentümer
sie ersatzweise nutzen? Anlage
VIII 3.5.12

4 Literaturquellen und Internet-Hinweise

Relevante Verordnungen und Gesetze	4.1
Relevante Normen und technische Regeln	4.2
Amtliche Auslegungen und Bekanntmachungen	4.3
Broschüren und Artikel der Autorin	4.4

Bezeichnung: Wie heißen die „EnEV 2014“ und „EnEV ab 2016“ offiziell?

Titel	Bezeichnung	der
	Energieeinsparverordnung	
Aktuelle EnEV	Die aktuell geltende Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV ¹), die seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist, heißt offiziell "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013". Sie wurde am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, verkündet.	1. Mai 2014
EnEV 2013	Deshalb nennen öffentliche Institutionen – wie das Bundesbauministerium (BMUB), das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) – die aktuelle Verordnung auch „EnEV 2013“, weil sie im Jahr 2013 verkündet wurde.	21. Nov. 2013
EnEV 2014	Diese Verordnung trat jedoch erst am 1. Mai 2014 in Kraft. Für	1. Mai 2014

Bauherren, Eigentümer, Planer und Verwalter ist dieser letzte Zeitpunkt relevant: Seit diesem Tag erst gelten die Anforderungen der Verordnung für Neubauten und Maßnahmen im Baubestand. Deshalb nennen auch wir diese Fassung „EnEV 2014“, weil unsere Leser die EnEV in der Praxis anwenden.

EnEV 2002	Wer sich an die erste EnEV 2002 erinnert, weiß auch, dass diese bereits im Jahr 2001 verkündet wurde, jedoch erst am 1. Februar 2002 in Kraft trat. Seither ist die erste Fassung der Energieeinsparverordnung allgemein als „EnEV 2002“ bekannt.	1. Feb. 2002
------------------	---	--------------

EU-Richtlinie 2010	Soweit zur EnEV 2014. Diese erfüllt jedoch nur teilweise die europäischen Vorgaben der EU-Richtlinie für Gebäude von 2010. Letztere fordert, dass die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergie-Standard für Neubauten einführen, nach folgendem Zeitplan: öffentliche Gebäude ab 2019 und alle anderen Gebäude ab 2021.	2010
---------------------------	--	------

**Schritt
zum
Niedrigste
nergiegeb
äude**

Damit nicht alle zwei Jahre eine neue Fassung der EnEV in Kraft tritt, hat der Bund in die EnEV 2014 bereits einen höheren Energie-Standard für Neubauten ab 2016 mit eingebunden. Dies bedeutet noch effizientere Technik zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften und Kühlen sowie noch besser gedämmte Fenster, Außenwände, Dächer und untere Decken. Dies ist ein Schritt in Richtung des EU-geforderten “Niedrigstenergiegebäudes”. Dessen Energiebedarf liegt fast bei null und sollte größtenteils durch erneuerbare Energien gedeckt werden – beispielsweise über Solaranlagen, Biogas, Holzheizung oder Wärmepumpen.

**EnEV
2016**

ab Es handelt sich also nicht um eine neue Fassung der EnEV im Jahr 2016, sondern um höhere Anforderungen für Neubauten ab 2016. Deshalb sprechen wir von der „EnEV ab 2016“ und meinen die aktuelle EnEV, jedoch mit den erhöhten Anforderungen ab 2016.

EnEV 2017 Die nächste EnEV-Novelle wird

die Anforderungen der EU-Richtlinie voraussichtlich vollständig einführen. Im Experten-Portal EnEV-online.de finden Sie dazu die Pdf-Broschüre der Autorin „EnEV 2017: Was kommt wann?“ als kostenfreien Download.

Überblick

Dokument e für EnEV ab 2016 In welchen Textstellen die Verordnung die höheren Anforderungen ab 2016 fordert, erfahren Sie hier, ebenso die Kapitel in dieser Publikation, in denen Sie Erläuterungen dazu finden:

Baumaßnahme	Art des Gebäudes	Anforderung	Textstelle in EnEV 2014	Kapitel
Neubau	Wohnbau	höchstzulässiger Jahres-Primärenergiebedarf gesenkt	Anlage 1, Tabelle 1, Zeile 1.0	2.2.2 2.8.2
		Wärmeschutz der Bauhülle erhöht	Anlage 1, Nummer 1.2	2.2.2 2.8.2
		Primärenergiefaktor für Strom	Anlage 1 Nummer	2.8.2

		ur Strom gesenkt	2.1.1	
	Nichtwoh nbau	höchstzul ässiger Jahres- Primärene rgie- bedarf gesenkt	Anlage 2, Tabelle 1, Zeile 1.0	2.2.4 2.8.3
		Wärmesch utz der Bauhülle erhöht	Anlage 2, Tabelle 2	2.2.4 2.8.3
		Primärene rgiefaktor für Strom gesenkt	Anlage 1 Nummer 2.1.1	2.8.3

¹ **EnEV 2014:** Die Kunbneichnungen „EnEV 2014“ oder „EnEV“ verweisen auf die amtliche Fassung der EnEV 2009, geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV vom 18. November 2013“, verkündet am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990. Zuletzt geändert durch Artikel 3 und 5 der „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ vom 25. Oktober 2015, verkündet am 27. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger verlag, Köln, Teil I, Nr. 41, Seite 1789 bis 1791. Die EnEV 2014 ist seit 1. Mai 2014 in Kraft. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm (08.05.2016).

Ziele: Was bezweckt die Energieeinsparverordnung (EnEV)?

1. Grundsätzliches	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	EnEV § 1
Neu: Energieeinsparen	Die EnEV 2014 ² zielt darauf ab, in Gebäuden Energie einzusparen, die wir zum Heizen, Lüften, Wassererwärmen, Kühlen und Beleuchten benötigen. Sie löste am 1. Mai 2014 die bis dahin geltende EnEV 2009 ³ ab.	§ 1 (1)
Neu: Wirtschaftlichkeit	Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) ⁴ ermächtigt die Bundesregierung, Verordnungen wie die EnEV zu erlassen oder zu ändern. Einer der wichtigsten Grundsätze des EnEG ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die EnEV darf demnach nur solche Anforderungen stellen, die sich wirtschaftlich realisieren lassen.	§ 1 (1)
Neu: Baubestand	Die EnEV 2014 soll dazu beitragen, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen -	

insbesondere in Richtung des nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050.

**Neu:
Instrumente**

Parallel zu den Regeln der EnEV 2014 sollen auch folgende zusätzliche politische Instrumente dazu beitragen:

§ 1 (1)

- eine Modernisierungsoffensive für Gebäude,
- Anreize durch die finanzielle Förderpolitik,
- ein Sanierungsfahrplan für den Baubestand.

Neu: EU-Gebäude-Richtlinie 2010

Die EnEV 2014 setzte in Deutschland die Vorgaben der europäischen Richtlinie (EU-RL 2010)⁵ teilweise um. Letztere fordert, dass ab 2021 nur noch Niedrigstenergiegebäude errichtet werden. Für öffentliche Gebäude gilt dies bereits ab 2019. Die Bundesregierung wird die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in den nächsten Jahren festlegen.

§ 1 (1)

**Neu:
Energiesparregeln vereinfachen**

Bei dieser Gelegenheit soll die Bundesregierung auch die Regeln für den Baubereich zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

§ 1 (1)

vereinfachen und
zusammenführen.

Aktuell laufen die drei
Regelungen für Gebäude jeweils
parallel:

- das
Energieeinsparungsgesetz
(EnEG 2013),
- die
Energieeinsparverordnung
(EnEV 2014),
- das Erneuerbare-Energien-
Wärmegezet (EEWärmeG
2011)^{6, 7}.

Die künftig
zusammengeführten,
vereinfachten Regeln sollen es
Architekten, Planern und
Baufachleuten erleichtern,
Gebäude energetisch und
ökonomisch zu optimieren.

² **EnEV 2014:** Die Kurzbezeichnungen „EnEV 2014“, „neue EnEV“ und „EnEV“ verweisen auf die amtliche Fassung der EnEV 2009, geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990. Die EnEV 2014 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm (08.05.2016).

³ **EnEV 2009:** EnEV 2007, geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet am 30. April 2009 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989. In Kraft vom 1. Oktober 2009 bis 30. April 2014. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.org/enev_2009_volltext/index.htm (08.05.2016).

⁴ **EnEG 2013:** EnEG 2009, geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 4. Juli 2013, verkündet im Bundesgesetz

blatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 36, Seite 2197 bis 2200. In Kraft seit 13. Juli 2013. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_praxishilfen/eneg_novelle_im_bundesgesetzblatt_verkuendet.htm (08.05.2016).

EnEG 2009: EnEG 2005, geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009, verkündet am 2. April 2009 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 17, Seite 643 bis 645. In Kraft vom 2. April 2009 bis 12. Juli 2013.

www.bundesgesetzblatt.de

nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.org/enev_2009_praxishilfen/eneg_2009_energieeinsparungsgesetz.htm (08.05.2016).

- 5 **EU-RL 2010:** Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe L 153, vom 18. Juni 2010, Seite 13 bis 35.

nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/epbd/2010/index.htm (08.05.2016).

- 6 **EEWärmeG 2011:** EEWärmeG 2009, geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet am 15. April 2011 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag Köln, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, Seite 619 bis 635. Zuletzt geändert durch Artikel 9 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015, verkündet am 23. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Teil I, Nr. 40, Seite 1722 bis 1735. In Kraft seit 1. Mai 2011. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/eewaermeg/2011 (08.05.2016).

- 7 **EEWärmeG 2009:** Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet am 18. August 2008 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag Köln, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, Seite 1658 bis 1665. In Kraft vom 1. Januar 2009 bis 30. April 2011. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/eewaermeg/2009 (08.05.2016).

Betroffene Bauten: Welche Gebäude fallen unter die EnEV?

1. Grundsätzliches	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	EnEV § 1
Gebäude	Die EnEV 2014 gilt für diejenigen Gebäude, die mit Hilfe von Energie beheizt oder gekühlt werden. Die EnEV 2007 ⁸ betraf erstmals auch alle gekühlten Gebäude. Die erste – EnEV 2002 ⁹ – sowie die zweite Fassung – EnEV 2004 ¹⁰ – galten nicht für gekühlte Gebäude.	§ 1 (2) 1.
Anlagentechnik	Die EnEV betrifft auch die Anlagentechnik in Gebäuden, und zwar zum Heizen, Kühlen, Lüften, für die Raumluft und Beleuchten sowie das Versorgen mit Warmwasser.	§ 1 (2) 2.
Produktionsenergie	Die Energie für etwaige Produktionsprozesse in Gebäuden fällt jedoch nicht unter die Verordnung.	
Ausnahmen	Die EnEV gilt nicht für landwirtschaftliche oder	§ 1 (3) 1. bis 9.

unterirdische Bauten, Glashäuser für Pflanzenzucht, Zelte und provisorische Gebäude, Kirchen und Wochenendhäuser, bestimmte Betriebsgebäude usw. (siehe dazu das nächste Kapitel).

Klimaanlagen Heizungssysteme	Allerdings gelten auch für alle diese Ausnahme-Gebäude die Regelungen der EnEV zur Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen sowie ggf. die energetische Inspektionspflicht für Klimaanlagen.	§ 1 (3)
§ 12 Klimaanlagen		
§ 13 Heizung		

Technik außerhalb des Gebäudes	Wenn sich die Anlagentechnik teilweise außerhalb des Gebäudes befindet, gelten für diese Teile der Anlagentechnik nur diejenigen Regeln der EnEV, die sich auf die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen beziehen.	§ 1 (3)
---	---	---------

8 EnEV 2007: Die Kurzbezeichnung „EnEV 2007“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007“, verkündet am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563. Die EnEV 2007 galt vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2009. Nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.net/enev_2007/index.htm (08.05.2016).

9 EnEV 2002: Die Kurzbezeichnung „EnEV 2002“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energie-

sparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16. November 2001“, verkündet am 21. November 2001 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag Köln, Jahrgang 2001, Teil I Nr. 59, Seite 3085 bis 3102. Die EnEV 2002 galt vom 1. Februar 2002 bis 7. Dezember 2004.

- ¹⁰ **EnEV 2004:** Die Kurzbezeichnung „EnEV 2004“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 2. Dezember 2004“, verkündet am 7. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2004, Teil I Nr. 64, Seite 3144 bis 3162. Die EnEV 2004 galt vom 8. Dezember 2004 bis 30. September 2007. Nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.info/enev/index.htm (08.05.2016).

Ausnahme-Bauten: Welche Gebäude fallen nicht unter die EnEV?

1. Grundsätzliches	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	EnEV § 1
Ausnahmen	Die EnEV listet eine ganze Reihe von Gebäudetypen, die aufgrund ihrer Nutzung oder Bauweise nicht unter ihre Anforderungen fallen.	§ 1 (3)
Heizungssysteme Klimaanlagen § 12 Klimaanlagen § 13 Heizungssystem	Allerdings gelten auch für alle diese weiter unten aufgeführten Ausnahme-Gebäude die Regelungen zur Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen sowie ggf. die energetische Inspektionspflicht für Klimaanlagen.	§ 1 (3)
Ausnahmen	Ob ein Gebäude aufgrund seiner besonderen Nutzung oder Bauweise NICHT unter die EnEV fällt, können Sie anhand der folgenden Checkliste feststellen:	
Tierstall	▪ Werden im Gebäude überwiegend Tiere gehalten	§ 1 (3) 1.

oder aufgezogen?
Landwirtschaftliche
Betriebsbauten wie
beispielsweise Tierställe
fallen nicht unter die EnEV.

Werkstätten

- Wird das Gebäude aufgrund seiner Nutzung großflächig und lang anhaltend offen gehalten? Betriebs- und Produktionsgebäude wie Werkstätten fallen nicht unter die EnEV.

§ 1 (3) 2.

Erdbau

- Befindet sich das Gebäude unter der Erdoberfläche? Unterirdische Bauten fallen nicht unter die Verordnung.

§ 1 (3) 3.

Glashaus

- Werden im Gebäude Pflanzen aufgezogen, vermehrt und verkauft? Diese Unterglasanlagen und Kulturräume fallen nicht unter die Anforderungen der EnEV.

§ 1 (3) 4.

Tragluftthallen

- Ist das Gebäude eine Halle, deren Konstruktion auf dem Prinzip der Tragluft beruht? Traglufthallen bilden auch Ausnahme-Bauten und fallen nicht unter die EnEV.

§ 1 (3) 5.

Zelt

- Beruht die Konstruktion des Gebäudes auf dem Prinzip des Zeltes? Zelte fallen auch nicht unter die Verordnung.

§ 1 (3) 5.